

# VEREINS-FÖRDERRICHTLINIEN DER STADT MAULBRONN (VFRL)

VOM 1. JANUAR 1992

ZULETZT GEÄNDERT ZUM 01. JANUAR 2020

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

- § 1 Förderungsgrundsätze
- § 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- § 3 Spezielle Förderungsvoraussetzungen
- § 4 Arten der Förderung
- § 5 Grundzuschuss an den Verein
- § 6 Grundzuschuss für jugendliche Vereinsmitglieder
- § 7 Zuschuss für die musikalische Ausbildung ortsansässiger Jugendlicher
- § 8 Investitionskostenzuschuss
- § 9 Zuschuss zu Auslandsaufenthalten und zum Besuch auswärtiger Veranstaltungen
- § 10 Benutzung von städtischen Einrichtungen
- § 11 Ehrung von Sportlern, Vereinsfunktionären
- § 12 Jubiläumszuwendungen
- § 13 Zuschuss an Kirchengemeinden
- § 14 Zuschuss an Seniorenvereinigungen
- § 15 Mit städtischen Aufgaben betraute Vereine
- § 16 Antragsverfahren, Bewilligung
- § 17 Verfall der beantragten Förderleistungen
- § 18 Inkrafttreten

Anlage:

Liste über die Zuordnung der Vereine zu den einzelnen Förderkategorien

## **RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG VON VEREINEN, VERBÄNDEN, VEREINIGUNGEN, HILFSORGANISATIONEN ETC. IN DER STADT MAULBRONN**

Die Stadt Maulbronn schafft kommunale Einrichtungen, die den Vereinen, Verbänden, Organisationen etc. (im folgenden einfach "Vereine" genannt) dienen.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat der Stadt Maulbronn am 28.05.2013, 17.07.2013 bzw. 08.05.2019 nachfolgende Neufassung der Richtlinien zur Förderung der ortsansässigen Vereine beschlossen:

### § 1

#### Förderungsgrundsätze

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt grundsätzlich unter Beachtung einer Einteilung der in Maulbronn ansässigen Vereine in folgende drei Kategorien:
  - Kategorie I: Interessengemeinschaften, Vereinigungen ausländischer Mitbürger, Fördervereine und landwirtschaftliche Vereine und Verbände.
  - Kategorie II: Hilfsorganisationen, soziale Hilfsdienste.
  - Kategorie III: Sportvereine, Musik- und Gesangvereine, kulturtreibende Vereine.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat der Stadt Maulbronn über die Zuordnung der in Maulbronn existierenden Vereine in die vorgegebenen Kategorien.
- (3) Die Vereine werden listengemäß in der zuzuordnenden Kategorie erfasst; die Liste ist damit Bestandteil dieser Richtlinien.
- (4) Unbeschadet der Einteilung nach Abs. 1 können Kirchengemeinden (§ 13) und andere Glaubensgemeinschaften der Stadt Maulbronn, Seniorenvereinigungen (§ 14) und mit städtischen Aufgaben betrauten Vereinen (Förderverein Maulbronner Kultur e. V., Bürgerverein Schmie e. V., Altenpflegeförderverein e. V. sowie Geschichts- und Heimatverein e. V., § 15) ebenfalls Zuschüsse gewährt werden.
- (5) Politische und gewerkschaftliche Organisationen, Wählervereinigungen sowie das Kinderzentrum Maulbronn werden keiner der drei Kategorien nach Abs. 1 zugeteilt.
- (6) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch; auch eine Mittelbereitstellung durch den Gemeinderat im jeweiligen Haushaltsplan ist keine Anspruchsgrundlage. Im übrigen wird auf § 16 Abs. 3 dieser Richtlinie verwiesen.

## § 2

### Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Neben der Aufnahme des Vereines in eine der Förderkategorien (siehe § 1 Abs. 1) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um in den Genuss einer Förderung nach den §§ 5 bis 12 zu gelangen:
  - a) Der Verein muss seinen Vereinssitz und seinen hauptsächlichen Wirkungskreis in Maulbronn haben.
  - b) Bei Vereinen der Kategorie II und III muss es sich um einen eingetragenen Verein - "e. V." - handeln.
  - c) Vereine der Kategorie II und III müssen die Anerkennung "gemeinnütziger Verein" im Sinne der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit haben; ein entsprechender Nachweis hierüber ist vorzulegen.
  - d) Zuwendungen werden nur für Aufgaben gewährt, die in der Satzung des Vereins festgehalten sind; dies gilt allerdings nur dann, wenn die Förderung den städtischen Interessen nicht zuwiderläuft.
  - e) Der Verein soll sich intensiv um eine Jugendförderung bemühen bzw. Jugendabteilungen unterhalten.
  - f) Der Verein muss in erster Linie allen Einwohnern der Stadt Maulbronn offen stehen. Sind auch Personen Vereinsmitglieder, die nicht in Maulbronn ihren Wohnsitz haben, so soll dieser Personenkreis die Quote von 50% aller Vereinsmitglieder nicht überschreiten.
  - g) Die Vereine müssen pro erwachsenem Mitglied einen jährlichen Mindestbeitrag von 20,- Euro erheben.
  - h) Der Verein muss seit mindestens 12 Monaten bestehen.
- (2) Der Verein muss Mitglied in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden / - Organisationen - sofern vorhanden - sein (z. B. Württembergischer Landessportbund, Blasmusikerverband etc.).

## § 3

### Spezielle Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist in den Fällen der §§ 8, 9 und 13 nur dann möglich, wenn für die Aufwendungen keine anderweitige Deckung / Finanzierung möglich ist; der städtische Zuschuss kann hier nur als nachrangiger Zuschuss verstanden werden.
- (2) In den Fällen der §§ 8 und 13 kommt eine Bezuschussung jeweils nur soweit in Betracht, als es sich nicht um die Errichtung oder die Unterhaltung von Wirtschaftsräumen, Wohnungen u. a. handelt.

- (3) Werden nach diesen Richtlinien Investitionszuschüsse für Sporteinrichtungen gewährt, so sollen die bezuschussten Einrichtungen auch dem Schulsportunterricht (kostenlos) zur Verfügung stehen.
- (4) In den Fällen der §§ 8, 9, und 13 sind bei Antragstellung entsprechende Kostenvorschläge und eine Gesamtfinanzierungsübersicht des Vorhabens vorzulegen. Im Einzelfall kann auch noch zusätzlich die Vorlage eines jährlichen Haushaltsplanes bzw. die Jahresrechnung des Vorjahres angefordert werden.  
In jedem Fall ist jedoch nach Abschluss der Maßnahme eine Gesamtabrechnung vorzulegen.
- (5) Grundsätzlich wird bei diesen Richtlinien vorausgesetzt, dass die Vereine bei den einzelnen Investitionsvorhaben bzw. auswärtigen Aufenthalten entsprechende Eigenleistungen erbringen.  
Der Umfang dieser Eigenleistungen ist in den nachfolgenden Regelungen enthalten.
- (6) Um in den Genuss eines städtischen Zuschusses zu kommen, müssen eigene finanzielle Leistungen des Vereins (Eigenkapital) erbracht werden. Wegen des Umfangs dieser vereinseigenen Beteiligungen wird auf die Regelungen in den nachstehenden Paragraphen verwiesen.

## § 4

### Arten der Förderung

1. Grundzuschuss an den Verein (§ 5)
2. Grundzuschuss für jugendliche Vereinsmitglieder (§ 6)
3. Zuschuss für die musikalische Ausbildung ortsansässiger Jugendlicher (§ 7)
4. Investitionskostenzuschuss (§ 8)
5. Zuschuss zu Auslandsaufenthalten und zum Besuch auswärtiger Veranstaltungen (§ 9)
6. Benutzung von städtischen Einrichtungen (§ 10)
7. Ehrung von Sportlern, Vereinsfunktionären und Vereinen (§ 11)
8. Jubiläumszuwendungen (§ 12)
9. Zuschuss an Kirchengemeinden (§ 13)
10. Zuschuss an Seniorenvereinigungen (§ 14)

## § 5

### Grundzuschuss an den Verein

- (1) Grundzuschüsse werden nur an örtliche Vereine der Kategorie III gewährt.
- (2) Der Grundzuschuss beträgt für sport- und kulturtreibende Vereine 100,- Euro pro Jahr; für Musik- und Gesangvereine 200,- Euro pro Jahr.  
Mit der Gewährung dieses erhöhten Grundzuschusses an Musik- und Gesangsvereine ist jedoch die Auflage verbunden, jährlich ein unentgeltliches Konzert auf Wunsch der Stadt zu geben; der Termin für einen solchen Auftritt wird im Einvernehmen zwischen Stadt und Verein festgelegt.
- (3) Vereine mit mehr als 250 Mitgliedern erhalten zum Betrieb einer hauptamtlichen Geschäftsstelle zusätzlich 250,- Euro pro Jahr. Bei Vereinen mit mehr als 500 Mitgliedern erhöht sich dieser Zuschuss auf 500,- Euro pro Jahr.

## § 6

### Grundzuschuss für jugendliche Vereinsmitglieder

- (1) Grundzuschüsse für jugendliche Vereinsmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) können an Vereine aller Kategorien und an kirchliche Jugendorganisationen gewährt werden, wenn
  - a) der Jugendliche, für den der Zuschuss beantragt wird, in Maulbronn wohnt und
  - b) der Jugendliche vom Verein an den übergeordneten Verband etc. beim letzten Stichtag gemeldet wurde und
  - c) der Jugendliche einen Vereinsbeitrag von mind. 1,- Euro pro Monat entrichtet.Sämtliche Voraussetzungen müssen gleichzeitig vorliegen.
- (2) Der Grundzuschuss beträgt 15,- Euro pro Jugendlichen und Jahr und ist ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

Er wird nicht gewährt für Vereine, die einen Musikförderzuschuss nach § 7 erhalten.

## § 7

### Zuschuss für die musikalische Ausbildung ortsansässiger Jugendlicher

- (1) Zuschüsse für die musikalische Ausbildung ortsansässiger Jugendlicher erhalten alle örtlichen Vereine und Institutionen, die eine entsprechende Schulung regelmäßig und dauerhaft betreiben, sowie die umliegenden Jugendmusikschulen Bretten und Pforzheim.

- (2) Der Zuschuss für Musik treibende Vereine und Institutionen beträgt jährlich 100,- Euro pro Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), der an einem Instrument ausgebildet wird. Pro Jugendlichen wird dieser jährliche Betrag nur einmal ausbezahlt, auch wenn er an zwei oder mehr Instrumenten ausgebildet wird.
- (3) Der Zuschuss für Chöre beträgt jährlich 15,- Euro pro Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), der in einem Chor Vokalausbildung erhält und nicht bereits nach Abs. 2 bezuschusst wird.
- (4) Bei Antragsstellung ist ein vom jeweiligen Ausbilder und dem Vereinsvorsitzenden unterzeichneter Nachweis über die musikalische Ausbildung der Jugendlichen zu erbringen, für die der Zuschuss beantragt wird.
- (5) Eine Bezuschussung nach § 7 schließt den Grundzuschuss für jugendliche Vereinsmitglieder nach § 6 aus.
- (6) Der Zuschuss für die Jugendmusikschule Bretten beträgt 65 % des ungedeckten Aufwands pro Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), der an einem Instrument ausgebildet wird. Pro Jugendlichen wird dieser jährliche Betrag nur einmal ausbezahlt, auch wenn er an zwei oder mehr Instrumenten ausgebildet wird.

## § 8

### Investitionskostenzuschuss

- (1) Vereine der Kategorie II und III können auf Antrag einen Investitionskostenzuschuss erhalten.
- (2) Es werden zwei Arten von Investitionskostenzuschüssen gewährt:
  - a) Zuschuss für aufgenommene Darlehen oder
  - b) prozentualer Zuschuss von 15 % zu den Investitionsaufwendungen

zu a) Zinszuschüsse werden in Form der Übernahme der Zinslasten für aufgenommene Darlehen (zu marktüblichen Konditionen) gewährt. Der Höchstbetrag der Darlehenssumme wird auf 25.000,00 Euro begrenzt, die Höchstlaufzeit des Zinszuschusses auf 10 Jahre.

zu b) Hierbei wird eine Obergrenze des anerkannten Investitionsaufwandes von 200.000,00 Euro festgelegt.
- (3) Voraussetzung für eine Förderung der beantragten Investitionen ist, dass der Verein Eigenleistungen in einem Umfang von mindestens 20 % der Investitionssumme erbringt und die Finanzierung des Vorhabens mit mindestens 15 % Eigenkapitalmitteln (ohne Anrechnung von aufzunehmenden Darlehen) bereits sichergestellt ist.
- (4) Ein Verein, der für die Verwirklichung eines Vorhabens einen Investitionskostenzuschuss nach Abs. 2 erhalten hat, kann in der Regel erst nach Ablauf von fünf Jahren

(gerechnet ab Fertigstellung des Objekts) einen erneuten Zuschuss für eine weitere Maßnahme beantragen.

Ausnahmen von dieser Mindestwartefrist sind dann möglich, wenn innerhalb der genannten Frist Anlagen erstellt werden sollen, die bisher in dieser Art noch nicht vorhanden waren und für die ein unabweisbarer Bedarf vorliegt.

- (5) Investitionskostenzuschüsse sind innerhalb der Laufzeit zurückzuzahlen, wenn während der genannten Zeit
- a) der Zweck des Vereins ohne Zustimmung der Stadt Maulbronn geändert oder
  - b) der Verein aufgelöst oder
  - c) das bezuschusste Objekt nachträglich erwerbswirtschaftlich genutzt wird, d. h. z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden und die Einnahmen die Ausgaben übersteigen oder
  - d) Mietverträge über Räumlichkeiten / Anlagen, die der Verein abgeschlossen hat und zu deren Ausbau der Zuschuss gewährt wurde, gekündigt werden oder
  - e) der Konkurs über das Vermögen des Vereins eröffnet wird.

Die Rückzahlungspflicht tritt am Tage eines der o. a. Ereignisse ein und der jeweilige Gesamtbetrag ist sofort zur Zahlung fällig; bei Zahlungsverzug wird der Betrag ab diesem Zeitpunkt mit 2 v. H. über dem jeweils geltenden Diskontsatz verzinst.

- (6) Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt je nach Baufortschritt unter Vorlage entsprechender Rechnungen bzw. Nachweise über in Anspruch genommene Darlehen.  
In jedem Fall ist nach Abschluss der Maßnahme eine Gesamtabrechnung vorzulegen, aus der auch der Umfang der Eigenleistungen und des tatsächlich eingebrachten Eigenkapitals ersichtlich sein muss.

## § 9

### Zuschüsse zu Auslandsaufenthalten und zum Besuch auswärtiger Veranstaltungen

- (1) Die Stadt Maulbronn fördert Auslandsaufenthalte von Vereinsgruppen aller Kategorien nur insofern, als es sich um Besuche in der Partnerstadt Valdahon / Frankreich handelt.
- (2) Der Höchstbetrag je Besuchsaufenthalt beträgt 1.000,- Euro für Jugendausfahrten und 500,- Euro für Erwachsenenausflüge.
- (3) Der Besuch auswärtiger Veranstaltungen kann dann bezuschusst werden, wenn es sich um überregionale Veranstaltungen handelt (z. B. Teilnahme an Bundes-Meisterschaften, Landessängertreffen etc.).

Der Höchstzuschuss in diesen Fällen beträgt 500,00 Euro je Veranstaltung.

- (4) Zuschüsse für Auslandsaufenthalte können jährlich max. zweimal pro Verein, Zuschüsse zu auswärtigen Veranstaltungen max. dreimal jährlich pro Verein gewährt werden.
- (5) Voraussetzung einer Förderung in allen Fällen ist:
- a) Planung der auswärtigen Aufenthalte (Art, Dauer, Umfang) sind vor Beginn der Maßnahme mit der Stadt Maulbronn abzusprechen.
  - b) Ein Kostenvoranschlag über die zu erwartenden Gesamtkosten und die vorgesehene Finanzierung ist vorzulegen.
  - c) Der Verein selbst muss sich an den Kosten beteiligen.
  - d) Diejenigen Personen, die am auswärtigen Aufenthalt teilnehmen, müssen eine angemessene Eigenbeteiligung erbringen.  
Zusammen muss die Eigenbeteiligung der Mitreisenden zuzüglich der finanziellen Beteiligung des Vereins mindestens 50 % der Gesamtkosten betragen.
  - e) Der Verein ist verpflichtet, mit dem Antrag auf Auszahlung der Förderleistung Rechnungsbelege und entsprechende Unterlagen vorzulegen, die eine ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses dokumentieren.

## § 10

### Benutzung von städtischen Einrichtungen

- (1) Die ortsansässigen Schulen können die Sportanlagen und Hallen der Stadt Maulbronn (Sportzentrum Maulbronn, Sporthalle Schefenacker, Schulturnhalle Silahopp, Saal der Feuerwache Maulbronn, Turn- und Festhalle Zaisersweiher, Sportgelände Zaisersweiher) im Schulbetrieb kostenlos benutzen.
- (2) Die Stadt stellt ihre Versammlungs- und Sportstätten den örtlichen Vereinen (und Organisationen) für den Trainings- und Übungsbetrieb kostenlos zur Verfügung. Für einmalige Veranstaltungen werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührenordnung erhoben.
- (3) Für einmalige Veranstaltungen hat jeder örtliche Verein das Recht, in einer städtischen Einrichtung pro Jahr zwei Veranstaltungen ohne Entrichtung einer Benutzungsgebühr durchzuführen.
- (4) Die für die Belegung anfallenden Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, werden entsprechend der Belegung als weitere Förderung im Haushaltsplan durchgebucht.

## § 11

### Ehrung von Sportlern, Vereinsfunktionären und Vereinen

- (1) Die Stadt Maulbronn ehrt jährlich verdiente Sportler und Mannschaften ortsansässiger Vereine.
- (2) Die Auszeichnung erhalten Sportler, die einzeln oder in einer Mannschaft bei Kreismeisterschaften (einschließlich Gaumeisterschaften) oder Bezirksmeisterschaften den 1. Platz erreicht haben. Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden für Einzelleistungen bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften auch für die Plätze 2 und 3 geehrt.
- (3) Bei Teilnahme an Meisterschaften auf Landesebene bzw. entsprechenden Wettkämpfen werden die Sportler und Mannschaften bei Erreichen der Plätze 1 - 3 geehrt, Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr auch für die Plätze 4 - 6. Bei Wettkämpfen auf Bundesebene sowie bei internationalen Wettbewerben werden die Sportler für die Teilnahme geehrt.
- (4) Die Stadt ehrt auch Vereine bzw. Vereinsmitglieder, wenn diese bei überregionalen Veranstaltungen (z. B. Wertungssingen, Turnier) einen der Plätze 1 - 3 erringen.
- (5) Außerdem werden Maulbronner Bürger ausgezeichnet, die 10, 20, 25, 30, 35 ... mal das altersentsprechende Sportabzeichen erhalten haben.
- (6) Auch Vereinsfunktionären kann eine städtische Ehrung - durch Gewährung eines Sachgeschenkes – zuteilwerden, sofern sie in einem Ehrenamt des Vereins (z. B. Betreuer, Vorstandsmitglied etc.) 10 Jahre und mehr verantwortlich tätig waren. Ehrungen dieser Art können ab dem 10. Jahr vorgenommen werden; mehrmalige Ehrungen einer Person sind jedoch nur im 5-Jahres-Rhythmus möglich.

## § 12

### Jubiläumszuwendungen

- (1) Jubiläumszuwendungen können an Vereine aller Kategorien gewährt werden. Eine Antragstellung ist nicht notwendig.
- (2) Für die Jubiläumszuwendungen werden 25, 50, 75, 100, 125, ... Jahre, in denen der Verein besteht, zugrunde gelegt.
- (3) Die Zuwendung beträgt das Zehnfache in Euro der Zahl der Jahre des Bestehens.

## § 13

### Zuschuss an Kirchengemeinden

- (1) Den in der Stadt Maulbronn ansässigen Kirchengemeinden können Zuschüsse nach §§ 7 Abs. 1 und 2 sowie 8 dieser Richtlinien gewährt werden.
- (2) Voraussetzung für eine Bezuschussung nach § 8 dieser Richtlinien ist zudem,
  - a) dass bauliche Anlagen unterhalten oder erstellt werden und
  - b) ein städtisches Interesse an der Investition (z. B. Denkmalschutzmaßnahmen etc.) besteht und
  - c) eigene städtische Investitionen dadurch entfallen.
- (3) Für die Zuschussgewährung gelten die §§ 3, 7, 8, 16 und 17 entsprechend.

## § 14

### Zuschuss an Seniorenvereinigungen

- (1) Die Stadt Maulbronn gewährt den in den drei Stadtteilen ansässigen Seniorenvereinigungen einen festen jährlichen Zuschuss.  
Dieser beträgt derzeit
 

beim Seniorenring Maulbronn:	3.500,00 Euro
bei den Senioren Zaisersweiher:	2.000,00 Euro
beim Seniorentreff Schmie:	2.000,00 Euro
- (2) Am Ende eines Kalenderjahres (spätestens aber bis 01.03. des Folgejahres) ist der Verwaltung ein Verwendungsnachweis über den erhaltenen Förderbeitrag vorzulegen.

## § 15

### Mit städtischen Aufgaben betraute Vereine

- (1) Die Stadt Maulbronn ist bei folgenden Vereinen Mitglied und mit einem stimmberechtigten Vertreter kraft Satzung vertreten: Förderverein Maulbronner Kultur e. V. (FMK), Bürgerverein Schmie e. V., Altenpflegeförderverein e. V. sowie Geschichts- und Heimatverein e. V. (GHV). Die Stadt Maulbronn stellt darüber hinaus dem FMK und dem GHV den Protokollführer und wickelt den Schriftverkehr ab.
- (2) Für herausragende kulturelle, soziale, gesellschaftliche oder geschichtliche Veranstaltungen / Aktivitäten, die in besonderem Interesse der Stadt liegen, kann die Stadt diesen Vereinen im Einzelfall finanzielle Zuwendungen oder Risikobeteiligungen gewähren. Ein genereller Zuschuss wird nicht bezahlt.

## § 16

### Antragsverfahren, Bewilligung

- (1) Sofern in den einzelnen Abschnitten dieser Richtlinien nichts anderes geregelt ist, gelten folgende Antragsfristen:
  - a) Anträge nach den §§ 5 Abs. II, 8 und 13 sind bis spätestens am 01.09. eines Jahres für das nächste Jahr und
  - b) Anträge nach §§ 5 Abs. III, 6 und 7 sind bis spätestens am 31.03. eines Jahres für das zurückliegende Jahr und
  - c) Anträge nach § 9 sind spätestens zwei Monate vor Beginn des auswärtigen Aufenthalts zu stellen.
  
- (2) Über die Anträge wird von dem jeweils nach der Hauptsatzung der Stadt Maulbronn zuständigen Organ beraten und entschieden, die entsprechenden Mittel werden entweder in den Nachtragshaushaltsplan eines laufenden Jahres oder den Haushaltsplan des Folgejahres eingestellt.
  
- (3) Die Auszahlung der jeweiligen Fördermittel erfolgt - sofern in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist - nach Kassenlage der Stadt Maulbronn; im übrigen wird auf § 1 Abs. 6 verwiesen.

## § 17

### Verfall der beantragten Förderleistungen

Beantragte Zuschüsse verfallen, sofern sie nicht oder nicht vollständig abgerufen werden, wie folgt:

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| Leistungen nach § 5:         | am 31.12. des Jahres, für das der Zuschuss beantragt werden soll  |
| Leistungen nach §§ 6 und 7:  | am 30.06. des Jahres, das auf das Antragsjahr folgt   |
| Leistungen nach §§ 8 und 13: | <ol style="list-style-type: none"> <li>a) falls die Maßnahme nicht im beantragten Jahr zur Durchführung kommt, am 31.12. des Jahres oder</li> <li>b) wenn nach Vorlage der Gesamtabrechnung sechs Monate verstrichen sind und die (evtl.) Restmittel nicht abgerufen werden.</li> </ol> |
| Leistungen nach § 9:         | wenn nach Abschluss des auswärtigen Aufenthaltes drei Monate verstrichen sind.  |
| Leistungen nach § 11:        | Am 31.12. des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Förderung (Ehrung) eigentlich hätte stattfinden müssen.  |

## § 18

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. Januar 2020 in Kraft.  
Mit dem Inkrafttreten werden alle bisherigen Einzelfall- oder Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats bzw. der Ausschüsse zur Zuschussgewährung aufgehoben.

Maulbronn, den 08.05.2019

Andreas Felchle  
Bürgermeister

Anlage

Liste über die Zuordnung der Vereine zu den einzelnen Kategorien gem. § 1 Abs. 1 und 3 der Richtlinien über die Vereinsförderung vom 01.01.1992

**(1) Stadtteil Maulbronn**

<b>Name des Vereins</b>	<b>Kategorie I</b>	<b>Kategorie II</b>	<b>Kategorie III</b>
Altenpflegeförderverein	separate	Regelung	
Angelsportverein			X
Bauernverband	X		
BUND – Ortsgruppe Maulbronn	X		
Bund für Verwirklichung der anthroposophischen Bewegung e. V.	X		
Christophorushilfe e. V.		X	
d.faens Maulbronn e. V.	X		
Der verlorene Haufen e. V.			X
Die Tiefe e.V.	X		
DLRG – Ortsgruppe Maulbronn		X	
DRK – Ortsverein Maulbronn		X	
Federfechter e. V.	X		
Förderverein „Biduum“ e. V.	X		
Förderverein Maulbronner Kultur e. V.	separate	Regelung	
Förderverein Maulbronner Kammerchor e. V.	X		
Förderverein Salzach-Gymnasium Maulbronn e. V.	X		
Förderverein Schule am Silahopp e. V.	X		
Fun and Fairplay			X
Gesangverein "Liederkrantz" Maulbronn			X
Geschichts- und Heimatverein	separate	Regelung	
Hilfe für Litauen e. V.		X	
Institut für Sportgeschichte Baden-Württemberg e. V.	X		
Italienischer Kulturverein	X		
Karateverein "Goju Ryu"			X

Kirchengemeinden incl. Kirchenchöre, Kantorei, Posaunenchor etc.	separate	Regelung	
Krankenpflegeverein Maulbronn/Schmie		X	
Lucia Laden e. V.			
Lucia – Verein zur Förderung eines gesunden Heilwesens e. V.		X	
Maulbronner Tennisclub			X
NOVA-Club			X
Obst- und Gartenbauverein	X		
Orgelförderverein Kloster Maulbronn	X		
Reit- und Fahrverein Maulbronn			X
Schwäbischer Albverein – Ortsgruppe Maulbronn			X
Seniorenring Maulbronn	separate	Regelung	
Stadtkapelle Maulbronn			X
„Talentschuppen“ – Verein für junge Musik in Maulbronn	X		
Tanzania – Wir helfen e. V.		X	
Türkisch-Islamische Gemeinde zu Maulbronn e. V.	X		
Turn- und Sportverein			X
VdK – Verband der Kriegssopfer		X	
Verein für die Pädagogik Rudolf Steiners	X		
Verein für Sportschießen Maulbronn-Diefenbach			X
Verein zur Förderung der Fußballjugend des TSV Maulbronn e. V.	X		
Verein zur Förderung der Fußballaktivität des TSV Maulbronn e. V.	X		
Villa Kunterbunt e. V.	X		

**(2) Stadtteil Schmie**

<b>Name des Vereins</b>	<b>Kategorie I</b>	<b>Kategorie II</b>	<b>Kategorie III</b>
Altentreff Schmie	separate	Regelung	
Bauernverband	X		
Bürgerverein Schmie	separate	Regelung	
Ev. Kirchengemeinde (incl. Kirchenchor, Posaunenchor etc.)	separate	Regelung	
Feuerwehr-Helfervereinigung Schmie	X		
Gesangverein „Eintracht“ Schmie			X
Turnverein Schmie			X

**(3) Stadtteil Zaisersweiher**

<b>Name des Vereins</b>	<b>Kategorie I</b>	<b>Kategorie II</b>	<b>Kategorie III</b>
Altenkreis Zaisersweiher	separate	Regelung	
Bauernverband	X		
Förderverein Spielvereinigung Zaisersweiher	X		
Gartenfreunde Zaisersweiher & Maulbronn e. V.	X		
Jungschar Ballessa e. V.			X
Kirchengemeinden (incl. Posaunenchor etc.)	separate	Regelung	
Krankenpflegeverein Zaisersweiher		X	
Landfrauenverein Zaisersweiher	X		
Sängerbund Zaisersweiher			X
Spielvereinigung Zaisersweiher			X
Turn- und Sportverein Zaisersweiher			X